

DIE GÜTERLISTEN IN DEN GESAMTBESTÄTIGUNGEN

Man sollte zunächst meinen, daß die aufgezählten Besitzungen in jenen Urkunden, in denen der Besitz des Klosters in Form von Güterkatalogen bestätigt wird, keine besonderen Schwierigkeiten bieten können: Mit wachsendem Besitz sollten mit fortschreitender Zeit immer mehr geschenkte oder sonst erworbene Güter in diesen Listen zu erwarten sein und allenfalls auch abgestoßene oder verlorene Besitzungen wieder verschwinden. Wo eine Serie von derart umfassenden Bestätigungsurkunden verfügbar ist, müßte es allein daraus schon möglich sein, eine hier eingehendere, dort mehr cursorische Besitzgeschichte zu erstellen. Sehen wir von jenen Urkunden ab, in denen neben einer allgemeinen Bestätigung der Güter und Rechte des Klosters nur einzelne davon namentlich genannt werden, so bleibt im Falle des Klosters S. Maria noch immer eine recht stattliche Serie solcher Urkunden zur Verfügung: Diese geben an, aus den Jahren 1041, 1139, 1174, 1175, 1193, 1194, 1229 und 1255 zu stammen¹. Als Aussteller erscheinen drei Päpste (Alexander III., Cölestin III. und Alexander IV.) und vier Patriarchen (Poppo, Pilgrim I., Gottfried und Berthold). Die beiden erstgenannten Urkunden und jene von 1175 sind allerdings unecht und zum Teil erheblich jünger.

Beim Vergleich der Güterlisten fällt auf, daß die Abweichungen sowohl dadurch entstanden sein können, daß die zeitlich nächstfolgenden Urkunden auch auf anderen Unterlagen beruhen mochten als auf der zeitlich unmittelbar vorangehenden, als auch dadurch, daß man ab einer gewissen Grenze von einer allzu detaillierten Beschreibung Abstand nahm. Diese Güterlisten sollen nun einem Vergleich hinsichtlich Bestand und Reihenfolge unterzogen werden.

Einen höheren Grad an Gleichförmigkeit weisen die fünf Urkunden von 1174 bis 1229 auf. Die Urkunde Alexanders III. stellt gewissermaßen den Prototyp dieser Serie dar. Die ihr zeitlich folgenden Patriarchenurkunden mit den Jahresangaben 1175 und 1193 sind untereinander, was Bestand und Abfolge der Güter angeht, identisch, weisen aber gegenüber der Papsturkunde von 1174 etliche Umstellungen², Zusätze³, Auslassungen⁴ und einzelne Veränderungen in der Güterbeschreibung auf⁵. Im Verein mit wesentlichen formalen Unstimmigkeiten bedeutet das die Unechtheit der Patriarchenurkunde von 1175⁶.

¹ Urk. 2, 7, 23, 25, 39, 41, 94 und 163.

² Cervignano und S. Martino tauschen Platz, *Riet*, San Vito, Triest, Flitsch, Vivaro und Purgessimo erscheinen en bloc an anderer Stelle, der darauffolgende Besitz im Karst wird an eine andere Stelle verschoben.

³ Zu Izola werden eigens 100 Eimer Wein angeführt. Dazu kommen die von Patriarch Ulrich II. überlassene Kirche S. Basso (zu Strunjan), die schon vor Alexander III. erwähnt, aber in dessen Privileg nicht angeführten Hufen zu Tolmein, ferner Hufen zu *Fretsan*, Castions und Bagnaria.

⁴ Die Hufen zu *Frico* und *Gemundo*.

⁵ In Aquileia ist die Zahl der Höfe, Magazine (*stationes*) und Keller verändert, in Saciletto besitzt das Kloster nunmehr ein *predium* statt zwei Hufen, in Triest sind es jetzt mehrere Weingärten statt nur einem.

⁶ Vgl. dazu im einzelnen HÄRTEL, Vogtei (AD 35), S. 381–402.

Die Güterliste in der Urkunde Papst Cölestins von 1194 entspricht jener in der Patriarchenurkunde von 1193, wie von vornherein naheliegt, im höchsten Maß. Es fehlen lediglich die zwei Hufen im Karst. Statt ihrer gibt es jetzt (etwas weiter vorne) zwei Hufen zu *Elban*, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit dieselben beiden Hufen gemeint sind⁷. Die Urkunde des Patriarchen Berthold von 1229 hat demgegenüber wieder einige Zusätze⁸, und statt der Hufe zu Nogaredo gibt es jetzt eine in Nogaredo superiore und eine weitere im „anderen“ Nogaredo. Statt der zwei Hufen zu *Elban* sind es wieder die beiden im Karst (und zwar an der sozusagen traditionellen Stelle). Dafür hat das sonst so „ortsfeste“ Mortesins diesmal den Platz gewechselt. So wenig wie sonst bedeutet die nunmehrige Berücksichtigung eines Besitzes, daß dieser erst seit der letzten Gesamtbestätigung (1194) dazugekommen sein konnte; im Falle der einen Hufe zu Bicinicco liegt es nahe anzunehmen, daß es sich um jene handelt, die Ludwig von Lavariano bereits um 1170 dem Kloster geschenkt hatte⁹.

Das Privileg Alexanders IV. von 1255 geht von dem bisherigen „additiven“ Verfahren ab und greift auf die Bestätigung Alexanders III. von 1174 zurück. Das zeigt sich an der Auswahl der angeführten Orte und noch deutlicher an charakteristischen Rückgriffen auf die damalige Reihenfolge der Güter: San Martino hat gegenüber Cervignano wieder seinen alten Platz eingenommen, die Hufen zu *Frico* und *Gemundo*, nach Alexander III. aus den Güterlisten verschwunden, tauchen wieder auf, und vor diesen stehen, ebenfalls wie zuletzt 1174, die zwei Hufen im Karst. Andererseits erscheinen mehrere Orte jetzt völlig neu gereiht. Die 1229 eingefügten Zusätze werden ignoriert.

Die erstaunlichsten Beobachtungen lassen sich aber an den Urkunden der Patriarchen Poppo und Pilgrim I. anstellen. Poppo schon angesichts der mißglückten Datierung unechte Dotationsurkunde mit der Jahresangabe 1041¹⁰ entspricht in vieler Hinsicht dem Grundstock des Güterkatalogs im Privileg Alexanders III. von 1174, und zwar hinsichtlich des Bestandes wie der Reihenfolge. Bei den Orten in der Umgebung von Cervignano ist San Martino allerdings in jener Weise positioniert, wie sie sonst erst nach 1174, und zwar zuerst in der unechten Patriarchenurkunde von 1175, auftaucht. Die Urkunde Pilgrims von angeblich 1139, die schon wegen ihrer graphischen Eigentümlichkeiten und zudem wegen einer stattlichen Reihe anderer Ungereimtheiten in eine viel spätere Zeit gehört¹¹, nennt eigentümlicherweise noch weniger Orte. San Martino erscheint an derselben Stelle wie im Privileg Alexanders III., Saciletto ist bereits enthalten, aber als *predium* wie sonst erst nach 1174. Izola ist an die Spitze gerückt und bildet in diesem Zusammenhang wohl die Hauptsache; dazu finden sich zwei Vogteiverzichterklärungen des Grafen Engelbert von Görz bestätigt, die ansonsten in dieser Form nicht mehr erscheinen, weil es zu diesem Thema eine umfassend abgefaßte Urkunde gab.

Die Entstehungszeit der Pilgrim-Urkunde von angeblich 1139 läßt sich mit einiger Gewißheit mit „nicht allzulange vor 1229“ ansetzen, die in ihr sichtbare Positionierung von San Martino und die Charakterisierung von Saciletto als *predium* würden sich dazu gut fügen. Die Urkunde Poppo von angeblich 1041, welche in dieser Form kaum vor 1129 entstanden sein kann, ist schwerer einzuordnen. Wenn die Positionierung von San Martino und die Charakterisierung von Saciletto als *predium* dafür etwas besagen können, so wäre an eine Entstehung nach 1174 zu denken, zu einer Zeit, als in der unechten Urkunde des Patriarchen Ulrich II. (von angeblich 1175) und in der Urkunde des Patriarchen

⁷ Siehe dazu die Vorbemerkungen zu Urk. 41.

⁸ Bicinicco, ein weiteres Haus zu Aquileia, Cavenzano, Ročinj, Giavons, Sedegliano, Moruzzo.

⁹ Urk. 17.

¹⁰ Zum Nachweis der Unechtheit vgl. HÄRTEL, Urk. Poppo (RHM 26), S. 107–141 und 169–174.

¹¹ Einzelheiten bei HÄRTEL, Vogtei (AD 35), S. 300–361.

Gottfried von 1193 sich gleichartige Angaben finden, und das auffälligerweise nicht lange vor dem Jahre 1195, in welchem Notar Petrus eine Abschrift von Poppo's Urkunde hergestellt hat¹².

Die sprachliche Fassung der Güterlisten ist in solchem Maße stereotyp, und die verfügbaren Texte sind so knapp, daß sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben, wie die Übereinstimmungen zwischen der Poppo-Urkunde von angeblich 1041 und Alexanders III. Privileg von 1174 zustande gekommen sind. Es ist ebenso möglich, daß die Poppo-Urkunde 1174 schon vorgelegen hat, wie daß das Verhältnis umgekehrt gewesen ist. Es ist nicht einmal sicher, daß die Güterliste der einen Urkunde unmittelbar auf jener der anderen beruhen muß. Eine Beobachtung soll aber doch nicht unterdrückt werden, obwohl sie aufgrund der mehrfach nicht originalen Überlieferung keine sichere Grundlage bietet: Die Grenzbeschreibung der Pertinenzen aus dem Jahre 1081 enthält den grammatikalisch unkorrekten Passus *usque in terra (sic) de Castellone*. Genauso findet sich dieser Passus auch in der unechten Pilgrim-Urkunde von angeblich 1139 und im Privileg Alexanders III. von 1174. Von der unechten Urkunde Ulrichs II. an (von angeblich 1175) heißt es regelmäßig und sprachlich korrekt *usque in terram*, und ebenso liest es sich auch in der unechten Urkunde des Patriarchen Poppo von angeblich 1041. Es ist ein sehr schwaches Indiz, welches für eine Spätdatierung der Anfertigung der Poppo-Urkunde spricht, aber es stimmt mit der Positionierung von S. Martino bestens zusammen.

Im Großen und Ganzen läßt sich sagen, daß bis 1229 den Güterlisten doch eine gewisse Bedeutung beigemessen worden ist: Bis dahin werden sie immer wieder aktualisiert, oder zumindest wurden Veränderungen für opportun gehalten bzw. man hat sie eigens zusammengestellt. Zu den einzelnen Orten wird der Charakter des Besitzes bzw. die Anzahl der dort dem Kloster gehörigen Hufen oder Häuser vermerkt, und diese Angaben haben im Lauf der Zeit ebenfalls Veränderungen erfahren. Offensichtlich gab es auch Umbenennungen (Karst und *Elbanum*). 1255 dagegen greift man auf eine längst überholte Liste zurück und verzichtet auf alle näheren Angaben zu den angeführten Orten. Bis 1229 wird es also unter Beachtung der oben deutlich gewordenen Grenzen möglich sein, die Güterlisten als Spiegel der tatsächlichen Besitzverhältnisse zu betrachten. Ihr Wert wird allerdings noch dadurch vermindert, daß etliche der nur hier belegten Ortsangaben bislang nicht zu identifizieren waren.

Die beigegebene Tabelle stellt die Entwicklung der Güterkataloge in den Gesamtbestätigungen dar. Für jede Urkunde werden die einzelnen Güter jeweils durchgezählt; zu jedem Gut erscheint in den einzelnen Urkunden-Spalten jeweils die Zahl, welche der Position des betreffenden Gutes in eben dieser Urkunde entspricht. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der nur fallweise angegebene Klosterplatz statt „1“ mit „0“ gezählt. Details der Güterbeschreibung wurden dort ausgewiesen, wo Veränderungen stattgefunden haben¹³.

¹² Urk. 42.

¹³ Die einzelnen Güternennungen beigegefügt Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der am jeweiligen Ort bestätigten Hufen o.ä.

